



Gebührensatzung für den **Naturkindergarten Löwenzahn**

Bestandteil des Betreuungsvertrages
der Evang. – Luth. Kindertageseinrichtungen in Puchheim

§ 1 Zweck, Öffnungszeiten

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren / sonstige Kosten

§ 4 Besuchsgebühren / sonstige Kosten

§ 5 Verpflegungskosten

§ 6 Besuchsgebührenermäßigung

§7 Stundung

§ 8 Festsetzung der Gebühren / sonstige Kosten

§ 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1 Zweck und Öffnungszeiten

Für den Besuch des Naturkindergarten Löwenzahn werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr – 15:30 Uhr

monatliche Kindergartenbeiträge und sonstige Kosten nach dieser Gebührenordnung fällig.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Kosten sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§3 Entstehen und Fälligkeiten der Besuchsgebühren und sonstiger Kosten

1. Die Zahlungspflicht der Besuchsgebühren und sonstiger Kosten entstehen bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Pflicht zur Zahlung besteht auch im Falle einer Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung, sowie auch durch bedingte Ferienschließungen.
2. Grundsätzlich gilt die Entgeltspflicht bis zum Ende eines Kindergartenjahres (August) oder bis zum Schuleintritt des Kindes, solange nicht fristgerecht 4 Wochen vor Monatsende gekündigt wurde.
3. Die Besuchsgebühren sind zum ersten eines Monats im Voraus an den Träger der Einrichtung zu bezahlen.
4. Die Zahlung erfolgt durch Abbuchungsverfahren mittels SEPA – Lastschrift vom Konto der Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter. Ist die Zahlung aufgrund mangelnde Kontodeckung nicht möglich, so tragen die Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter die anfallende Bankgebühr der Rücklastschrift.
5. Die Personensorgeberechtigten füllen bei Eintritt in die Kindertageseinrichtung einen Buchungsbeleg aus, um die Höhe des Beitrages mittels des Durchschnitts der Buchungsstunden zu ermitteln.

§4 Besuchsgebühren / sonstige Kosten

1. Für den Besuch des Naturkindergarten Löwenzahn sind **die Besuchsgebühren für Kinder ab 3 Jahren** in folgender Höhe zu entrichten:
 - 4 – 5 Stunden € 227
 - 5 – 6 Stunden € 237
 - 6 – 7 Stunden € 247
 - 7 – 8 Stunden € 257

Geschwisterkinder – Beitrag

- 4 – 5 Stunden € 187
 - 5 – 6 Stunden € 194
 - 6 – 7 Stunden € 207
 - 7 – 8 Stunden € 222
2. Die pädagogische Kernzeit im Naturkindergarten Löwenzahn beginnt 08:45 Uhr am Morgen und endet um 12:45 Uhr.
 3. Der Kindergarten muss 5 Tage die Woche besucht werden mit einer Mindestbuchungszeit von 22,5 Stunden belegt sein.

4. Ein Wechsel der Besuchszeiten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Änderung muss in einem schriftlich erfolgten Buchungsbeleg vorgenommen werden. Eine Buchungszeitenerhöhung kann nur dann erfolgen, wenn ausreichend genug Personalstunden zur Verfügung stehen.
5. In den Monaten Juni bis August (01.06 – 31.08.) ist ein Zurückbuchen der Buchungszeit nicht möglich.
6. Sonstige Kosten wie Spielgeld sind im Voraus am Anfang eines Monats zu entrichten. Es beträgt 6.- € im Monat, dies ist im Beitrag mitenthalten.
7. Das Waldgeld beträgt 85.-€ im Monat und wird mit dem Beitrag eingezogen.

§5 Verpflegungskosten

1. Das Verpflegungsgeld ist grundsätzlich für jeden Kalendermonat (außer August) während der gesamten Dauer des Betriebsjahres pauschal zu entrichten und beträgt:
 - **Verpflegungsgeld bis 6 Buchungsstunden: 55 €**
 - **Verpflegungsgeld ab 6 Buchungsstunden: 95 €**
2. Eine Zwischenmahlzeit am Morgen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag (Brotzeit). Getränke stehen den Kindern den ganzen Tag zur Verfügung.
3. Die Kinder, die bis 13:00 Uhr abgeholt werden, erhalten am Vormittag eine Zwischenmahlzeit und Getränke.
 - Brotzeit: 25 €
 - Getränke: 5 €
4. Die Kosten sind monatlich im Beitrag enthalten.
5. Für die Entrichtung der Verpflegungspauschale spielt es keine Rolle, ob ein Kind manchmal oder regelmäßig einmal oder mehrmals in der Woche nicht mitisst. Die Pauschale ist trotzdem im vollen Umfang zu zahlen.
6. Bei einer Änderung der Kosten für die Verpflegung erfolgt eine Anpassung der monatlichen Pauschale. Bei der Festlegung der Pauschalen werden insbesondere Essens-, Sach- und Personalkosten sowie Zuschüsse der Kommune für die Bereitstellung des Essens berücksichtigt und anteilig gewichtet. Sowohl die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung als auch feiertagsbedingte und individuelle Schließzeiten werden bei der Pauschalisierung berücksichtigt.
7. Das Mittagessen ist für 11 Monate (September bis Juli – nicht im August) unabhängig von den Schließzeiten zu zahlen.
8. Ist das Kind während der Betriebszeiten der Einrichtung aus vorangemeldetem Urlaub (dieser ist spätestens am Donnerstag bis 09:00 Uhr vor Antritt der Einrichtung zu melden) nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend, mindert sich die monatliche Verpflegungspauschale nach Abs. 1 wie folgt:
 - bei einer vollen Kalenderwoche um 25%
 - bei zwei vollen Kalenderwochen um 50%
 - bei drei vollen Kalenderwochen um 75%
 - bei vier vollen Kalenderwochen um 100%
9. Die Minderung erfolgt pro zusammenhängende Abwesenheit nur einmal für den Kalendermonat, in welchem die Abwesenheit beginnt. Fehlt das Kind länger als 4 volle Kalenderwochen und geht die Abwesenheit über einen Kalendermonat hinaus, erfolgt automatisch die Minderung für die Folgemonate und diese beträgt 25% pro Kalenderwoche, jedoch max. 100% der Verpflegungspauschale.
10. Als volle Kalenderwoche im Sinne dieser Regelung gelten die Tage von Montag (Beginn) bis Freitag (Ende).
11. Voraussetzung für die Minderung ist eine rechtzeitige Mitteilung der Abwesenheit gegenüber der Einrichtung. Einzelne Schließtage stehen einer Minderung nicht entgegen. Das Fehlen während einer wochenweise festgelegten Schließzeit (in der Regel in den Schulferien) führt nicht zu einer Minderung des monatlichen Verpflegungsgeldes für diesen Zeitraum. Die Verrechnung der Minderung erfolgt innerhalb von sechs Monaten mit den Gebühreneinzügen der Folgemonate, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres am 31.08. eines Jahres.

§ 6 Besuchsgebührenermäßigung

1. Die Besuchsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Gebührenschuldern nicht zu zumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die soziale Entwicklung oder finanzielle Unterstützung des Kindes erforderlich ist (§90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder – und Jugendhilfegesetz)).
2. Nach Art. 23, Abs.3 BayKibig (Bayerisches Kinderbildungs – und Betreuungsgesetz) leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen.
3. Die Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 € im Monat reduziert.
4. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Das betrifft ausdrücklich nicht die Entscheidung von Eltern von Kindern, die zwischen dem 01.07. und 30.09. sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor) und die den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben.
5. Nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. Nach § 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe, z.B. für das Mittagessen, beantragt werden.

§ 7 Stundung

Die Besuchsgebühr und/oder sonstige Kosten können in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8 Festsetzung der Gebühren/ Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Stadt Puchheim kann eine Änderung der Besuchsgebühren und/oder sonstige Kosten nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang im Kindergarten, durch den Träger erfolgen.
2. Der Träger prüft jährlich, ob die Beitragshöhe noch angemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten. Bei Änderungen setzt er den zusätzlich oder ggf. weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Beitragsänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Änderung.
3. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach – und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/ Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9 Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. September 2023 in Kraft. Diese Gebührensatzung gilt für den genannten Naturkindergarten Löwenzahn.

Puchheim, den 21.12.2023

Pfarrer Axel Schmidt

geschäftsführender Pfarrer